

Disziplinarordnung

für die schulpflichtige Jugend
der Gemeinden

Fläsch

Jenins

Maienfeld

Aufgrund der Bestimmungen in der Schulordnung erlassen die Schulräte der Gemeinden Fläsch, Jenins und Maienfeld die folgende Disziplinarordnung. Diese gilt für alle SchülerInnen obgenannter Schulen.

Allgemeines

Art. 1

Die Aufsicht der Schuljugend obliegt grundsätzlich den Eltern; während der Schulzeit und auf dem direkten Schulweg zusätzlich der Lehrerschaft, der Schulleitung und dem Schulrat.

Art. 2

Die SchülerInnen haben pünktlich, ausgeruht und vorbereitet in der Schule zu erscheinen.

Art. 3

Die SchülerInnen sind verpflichtet, Schulsachen, Lehrmittel, Mobiliar und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.

Art. 4

Die Verkehrsregeln sind einzuhalten.

Verbote

Verboten sind:

- Gewaltanwendung gegen Mensch und Tier
- das Tragen jeglicher Waffen
- der Konsum und Besitz von Alkohol, Tabakwaren und Drogen
- das Spielen mit Feuer und Feuerwerkskörpern.

Hinweise

Leichte Verstösse gegen die Disziplinarordnung fallen in die Kompetenz der KlassenlehrerInnen. Für schwere Fälle sind Schulleitung und Schulrat zuständig.

Diese Disziplinarordnung stützt sich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch und das kantonale Schulgesetz. Sie wird den Eltern neueintretender SchülerInnen ausgehändigt.

Kommt es zu strafbaren Handlungen von SchülerInnen, gilt grundsätzlich das Jugendstrafrecht. Im Rahmen dieses Jugendstrafrechts fällt der Schule der Vollzug der Strafen zu.

Diese Disziplinarordnung ersetzt diejenige vom Juni 1997 und tritt auf Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft.

Juni 2003

Der Primarschulrat Fläsch

Der Primarschulrat Jenins

Der Primarschulrat Maienfeld

Der Kreisschulrat Maienfeld